

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 30.04.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten
sowie zur Rechtsbereinigung**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
über Verordnungen und Zuständigkeiten
(NVOZustG)

§ 1

Verkündung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Verordnungen der übrigen Behörden des Landes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, werden im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen

Verordnungen, die eine Vorschrift über ihr Inkrafttreten nicht enthalten, treten mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

§ 3

Aufhebung von Verordnungen

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien durch Verordnung aufzuheben, soweit diese entbehrlich geworden sind und eine sonstige Ermächtigung für die Aufhebung nicht vorhanden ist.

§ 4

Verordnungen der Bezirksregierungen

Die von den Bezirksregierungen erlassenen Verordnungen gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich fort, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich aus Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes oder aus unmittelbar anzuwendenden Gesetzgebungsakten der Europäischen Union ergeben, zu regeln. ²Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.

(2) In Verordnungen nach Absatz 1 und in Verordnungen aufgrund anderer landesrechtlicher Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben können von Bundesrecht abweichende Zuständigkeitsregelungen getroffen werden.

(3) Wird durch Verordnung nach Absatz 1 oder aufgrund einer anderen Verordnungsermächtigung die Zuständigkeit von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ausgenommen Kommunen, bestimmt, so sind in der Verordnung Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, soweit die Deckung der Kosten nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

(4) Wird durch Verordnung nach Absatz 1 oder aufgrund einer anderen Verordnungsermächtigung die Zuständigkeit von Kommunen bestimmt und sind sich die erlassende Landesregierung oder das erlassende Ministerium und ein kommunaler Spitzenverband über die Erforderlichkeit eines finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung oder einer Anpassung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 4 Halbsatz 2, der Niedersächsischen Verfassung nicht einig, so unterrichtet die Landesregierung hierüber den Landtag innerhalb eines Monats nach Verkündung der Verordnung.

§ 6

Auffangzuständigkeit der Ministerien

Die Ministerien sind in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für die Aufgaben der Landesverwaltung zuständig, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle übertragen sind.

§ 7

Bekanntmachung von Zuständigkeitsübertragungen

¹Überträgt ein Ministerium nicht nur für den Einzelfall und nicht durch Verordnung eine staatliche Aufgabe von einer Kommune auf eine andere Kommune, so ist die Übertragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. ²Die Übertragung wird frühestens am Tag nach der Bekanntmachung wirksam. ³Eine Übertragung, die vor dem 1. November 2014 vorgenommen wurde und nicht im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht ist, bleibt ohne Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht über den 31. Oktober 2015 hinaus. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für die Aufhebung einer Übertragung nach Satz 1 entsprechend.

§ 8

Zuständigkeiten für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz

Zuständig für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung sind

1. für Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für diese tätig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes), die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle,
2. für Personen, die bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, der oder das für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt, beschäftigt oder für diesen oder dieses tätig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes), die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle,
3. für öffentlich bestellte Sachverständige (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes) die Behörde oder sonstige Stelle, die für die Bestellung zuständig ist.

§ 9

Auskunftsverlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Unbeschadet der Fachaufsicht durch das Fachministerium kann das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben Auskünfte von den Landkreisen und kreisfreien Städten fordern.

§ 10

Zuständigkeit für Untersuchungen von Proben

¹Proben, die im Rahmen amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen genommen werden, untersucht das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. ²Kommunen und Zweckverbände können Untersuchungen in Satz 1 genannter Proben, die sie bereits vor dem 1. November 2014 durchgeführt haben, weiterhin anstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchführen, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen. ³Das Fachministerium kann auf Antrag zulassen, dass Kommunen auch andere Untersuchungen in Satz 1 genannter Proben anstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchführen, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen. ⁴Das Fachministerium kann auch zulassen, dass öffentliche Einrichtungen und private Einrichtungen für die Untersuchung in Satz 1 genannter Proben genutzt werden. ⁵Die Zuständigkeit von Untersuchungseinrichtungen des Bundes bleibt unberührt.

§ 11

Rückübertragungspflicht

Das unbewegliche Verwaltungsvermögen des Landes, das aufgrund des Artikels V § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233) unentgeltlich auf eine Kommune übergegangen ist, ist unentgeltlich auf das Land zurückzuübertragen, wenn es für öffentliche Zwecke nicht mehr genutzt wird.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 71 a Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom ... (Nds. GVBl. S. ...) findet insoweit keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 97 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), erhält folgende Fassung:

„¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr anders als in Absatz 1 zu regeln, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzweckmäßig wäre.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Ist ein Ministerium ermächtigt, die Zuständigkeit durch Verordnung zu regeln, so kann es anstelle der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung eine Bestimmung nach Satz 2 treffen.“
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Das Wort „dafür“ wird durch die Worte „für Bestimmungen nach Satz 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Dem § 43 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Hatte das für Straßen zuständige Ministerium einem vor dem 1. April 1978 gestellten Antrag eines Landkreises auf Beibehaltung der technischen Verwaltung seiner Kreisstraßen durch die Straßenbauverwaltung des Landes über den 30. September 1979 hinaus stattgegeben, so nimmt die Straßenbauverwaltung des Landes diese Aufgabe weiterhin wahr. ²Der Landkreis kann die Wahrnehmung der Aufgabe durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für Straßen zuständigen Ministerium mit einer Frist von einem Jahr wieder an sich ziehen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 60), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Apothekerkammer, die Ärztekammer, die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, die Tierärztekammer und die Zahnärztekammer decken die ihnen entstehenden Kosten aus der Übertragung von Aufgaben durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.“

Artikel 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402),
2. das Gesetz zur Auflösung der Bezirksregierungen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394),
3. das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59),
4. das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178),

5. das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24),
6. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Landessozialverwaltung in Niedersachsen vom 20. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 110), geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 419),
7. § 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282),
8. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 2),
9. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 23. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 2) und
10. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 18. April 1975 (Nds. GVBl. S. 111).

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, im niedersächsischen Recht verstreut liegende Kleinstgesetze sowie Regelungsreste aus im Übrigen aufgehobenen oder nicht mehr relevanten Gesetzen, die Verordnungen und Zuständigkeiten betreffen, in einem „Niedersächsischen Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten“ (Artikel 1) zusammenzuführen. Zugleich sollen Lücken in diesen Regelungen geschlossen sowie Erschwernisse und Ungereimtheiten beseitigt werden. Nicht mehr benötigte Vorschriften sollen aufgehoben werden.

Insgesamt soll ein Beitrag zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des niedersächsischen Normenbestandes und zur Rechtsbereinigung geleistet werden. Mit dem Gesetzentwurf wird dem Ziel der Landesregierung Rechnung getragen, die Zahl der Gesetze und Verordnungen möglichst gering zu halten.

In dem „Niedersächsischen Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten“ (Artikel 1) sollen aufgehen:

- das Gesetz über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen,
- das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten,
- Regelungen des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen,
- Regelungen des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform,
- Regelungen des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform,

- die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes.

In den Artikeln 2 bis 7 wird dem Regelungsbedarf Rechnung getragen, der sich aus Artikel 1 ergibt. In Artikel 7 sollen zudem die Gesetze, von denen nur einige Regelungen in Artikel 1 aufgehen, insgesamt aufgehoben werden, da sie auch im Übrigen nicht mehr benötigt werden. In Artikel 7 ist darüber hinaus die Aufhebung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Landes-sozialverwaltung in Niedersachsen und der Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vorgesehen.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung ist abgesehen worden, da die Regelungen im Wesentlichen der Konsolidierung bestehender Vorschriften, der Rechtsbereinigung- und der Rechtsvereinfachung sowie der Anpassung an Vorschriften der Niedersächsischen Verfassung dienen (vgl. Nummer 2 Buchst. c des Anhangs der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen, Anlage der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 15. April 1998, Nds. MBl. S. 759).

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

IV. Haushaltmäßige Auswirkungen

Artikel 1 § 5 Abs. 3 löst unmittelbar keine Kostenfolgen aus. Kostenfolgen zulasten des Landes können sich erst durch eine Verordnung ergeben, in der die nach der Vorschrift erforderlichen Bestimmungen über die Deckung der Kosten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften getroffen werden.

Der erwartete Gewinn an Rechtssicherheit durch Präzisierungen ist finanziell nicht messbar.

V. Verbandsbeteiligung und Änderungen

Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten im Frühjahr 2012 und im Sommer 2013:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag,
- die Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig,
- die Tierärztekammer Niedersachsen,
- die Niedersächsische Tierseuchenkasse,
- die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 des Beamtenstatusgesetzes und § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes),
- der Wasserverbandstag.

Aufgrund der Stellungnahmen aus der ersten Verbandsbeteiligung, zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen und redaktioneller Erwägungen wurden Änderungen vorgenommen. Infolge dieser Änderungen wurde die zweite Verbandsbeteiligung durchgeführt. Dabei haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag Stellung genommen. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zu Änderungen in Artikel 1 § 5 Abs. 4 geführt. Änderungswünschen in Bezug auf Artikel 1 § 5 Abs. 2, § 9 und § 11 ist die Landesregierung nicht gefolgt.

Artikel 1 § 10 ist im Anschluss an die zweite Verbandsbeteiligung infolge einer Überprüfung und nach einer zusätzlichen Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geändert worden.

In Artikel 8 ist das angestrebte Datum des Inkrafttretens konkretisiert worden; dies wirkt sich auch in Artikel 1 § 7 Sätze 2 und 3 aus.

Auf Einzelheiten wird im Besonderen Teil der Begründung bei den einzelnen Vorschriften eingegangen.

Die Tierseuchenkasse hatte sich zustimmend zu einem Artikel zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz geäußert. Dieser Artikel ist entfallen. Das Vorhaben wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt, mit dem u. a. eine Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz an das zum 1. Mai 2014 in Kraft tretende Tiergesundheitsgesetz, das das Tierseuchengesetz ablöst, erfolgen soll.

Entfallen ist auch ein Artikel zur Neufassung des § 5 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen; denn die Geltungsdauer der Verordnung endet bereits mit Ablauf des 31. März 2014, also vor dem 1. November 2014, dem in Artikel 8 vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten):

In § 1 wird § 1 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen in sprachlich überarbeiteter Fassung aufgegriffen. Die Regelungen knüpfen an Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung an.

Die Regelung in § 2 stimmt inhaltlich mit § 2 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen überein. Die Regelung wiederholt, soweit Verordnungen im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden, Artikel 45 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung; für die übrigen Verordnungen ist die Regelung konstitutiv. Aus Rücksicht auf Artikel 45 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung wird die bisherige Formulierung weitgehend beibehalten und nicht entsprechend den heute üblichen Inkrafttrensregelungen formuliert. Abweichend von der bisherigen Formulierung werden anstelle der Worte „an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist“ die Worte „an dem sie verkündet worden sind“ verwendet. Der Tag, an dem eine Verordnung verkündet wird, ist der Tag, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben wird. Diese Abweichung ist durch eine Änderung veranlasst, die das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit sich gebracht hat. Nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften musste es für jede Kommune ein Verkündungsblatt geben, sei es als amtliches Verkündungsblatt oder als örtliche Tageszeitung. Diese Verordnung ist mit dem Inkrafttreten des NKomVG außer Kraft getreten. Nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 NKomVG indes werden Verordnungen der Kommunen in einem amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren Tageszeitungen oder im Internet verkündet. Eine Regelung, die ausdrücklich an die Ausgabe eines Verkündungsblattes anknüpft, passt also nur für die Kommunen, die sich eines Verkündungsblattes bedienen. Für die Verkündung einer kommunalen Verordnung in einer oder mehreren Tageszeitungen oder im Internet ist in § 11 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKomVG geregelt, wann sie verkündet sind.

In § 3 wird § 3 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen aufgegriffen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bestand einer Verordnung von der Aufhebung der Verordnungsermächtigung grundsätzlich nicht berührt wird (siehe z. B. Beschluss vom 10. Mai 1988, BVerfGE 78 S. 179, 198; siehe auch BVerwG, Urteil vom 23. April 1997, BVerwGE 104 S. 331, 333). Ohne eine solche Ermächtigung könnten die nach dem Wegfall der Verordnungsermächtigung fortbestehenden Verordnungen nur durch ein Gesetz aufgehoben werden.

Den Abweichungen von der geltenden Regelung liegen die folgenden Erwägungen zugrunde: Mit dem Passus „mit dem jeweiligen Fachministerium“ anstelle einer Formulierung im Plural wird berücksichtigt, dass es für jede Verordnung in der Regel nur ein Fachministerium gibt. In dem Nebensatz am Ende ist die bisherige erste Voraussetzung („soweit sie wegen Veränderung der Verhält-

nisse entbehrlich geworden oder durch spätere Rechtsvorschriften überholt sind“) einfacher und allgemeiner gefasst worden, um die Anwendung der Ermächtigung zu erleichtern.

Für eine entsprechende Aufhebungsregelung für Verordnungen nachgeordneter Stellen besteht kein praktisches Bedürfnis.

In § 4 wird § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen aufgegriffen. Der Nebensatz am Ende ist an den entsprechenden Nebensatz in § 1 Abs. 2 sprachlich angepasst worden.

§ 5 enthält vor allem eine umfassende, gegenüber Spezialermächtigungen nachrangige Verordnungsermächtigung zur Regelung von Zuständigkeiten.

Zu Absatz 1 Satz 1:

Es werden die Verordnungsermächtigungen aus Artikel I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform (im Folgenden: Fünftes RefG) und § 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (im Folgenden: GewARZustG) zusammengeführt.

Durch die Zusammenführung und die allgemeine Fassung der Verordnungsermächtigung werden Abgrenzungsprobleme gelöst und hinderliche Beschränkungen beseitigt.

Abgrenzungsprobleme ergeben sich daraus, dass die Ermächtigung in § 1 GewARZustG auf einen Themenkatalog beschränkt ist. Bei neuen Regelungswerken des Bundes hat es mehrfach Zweifel gegeben, ob das Regelungsthema von dem Katalog in § 1 GewARZustG erfasst ist. Ergänzungen des Kataloges mussten vorgenommen werden. Letztlich erweist sich die Beschränkung auf einen Themenkatalog als unzumutbar und nicht erforderlich. Auf Folgewirkungen des Wegfalls des Kataloges in Bezug auf § 97 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) wird bei den Ausführungen zu Artikel 7 Nr. 5 eingegangen.

Es entfällt die in Artikel I § 5 Satz 1 Fünftes RefG enthaltene Beschränkung, wonach nur Landkreise und Gemeinden für zuständig erklärt werden können. § 1 GewARZustG enthält eine solche Beschränkung nicht. Es besteht häufig Bedarf, Zuständigkeiten für Landesbehörden durch Verordnung zu regeln. Zwar kann die Landesregierung auf der Grundlage des Artikels 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung die Zuständigkeit von Landesbehörden auch außerhalb von Rechtsvorschriften regeln. Es ist jedoch zweifelhaft, ob nicht in Bezug auf Zuständigkeiten für Eingriffsbefugnisse Rechtsvorschriften erforderlich sind; die Regelungspraxis hat sich jedenfalls im Bereich der Gefahrenabwehr seit Langem darauf eingerichtet, die Zuständigkeiten durch Rechtsvorschrift zu regeln. Zudem ist es nicht zweckmäßig, Zuständigkeiten für einen Aufgabenbereich, soweit die Kommunen betroffen sind, durch Rechtsvorschrift und, soweit Landesbehörden betroffen sind, durch Organisationsentscheidung der Landesregierung zu regeln. Es führt zu mehr Transparenz und Übersichtlichkeit, wenn die Zuständigkeitsregelungen für einen Aufgabenbereich in einer Vorschrift getroffen werden.

Zudem entfällt die Beschränkung, dass nach Artikel I § 5 Satz 1 Fünftes RefG nur für bundes- oder europarechtlich geregelte Aufgaben Zuständigkeiten geregelt werden können. Es wird auch - wie teilweise in § 1 GewARZustG - die Möglichkeit berücksichtigt, dass ein Landesgesetz oder eine landesrechtliche Verordnung eine Aufgabe regelt, ohne zugleich die Zuständigkeit zu bestimmen.

Die Verordnungsermächtigung genügt den Anforderungen des Artikels 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung. Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung sind dadurch bestimmt, dass nur Zuständigkeitsregelungen getroffen werden können und dies auch nur insoweit, als sich öffentliche Aufgaben aus Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes oder aus Gesetzgebungsakten der Europäischen Union ergeben. Der Zweck wird nicht ausdrücklich bestimmt, da er sich aus der Regelungsmaterie selbst ergibt. Durch Zuständigkeitsregelungen sind die öffentlichen Aufgaben wie auch bisher so zu verteilen, dass eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Eine inhaltliche Leitlinie für die Zuständigkeitsregelungen gibt Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung, ohne dass dies einer Hervorhebung in der Verordnungsermächtigung bedarf.

Schranken für die Verordnungsermächtigung können sich aus anderen Gesetzen ergeben. So können auf ihrer Grundlage Zuständigkeiten der Architektenkammer und der Ingenieurkammer nicht

begründet werden, da das Niedersächsische Architektengesetz und das Niedersächsische Ingenieurgesetz abschließende Regelungen über die Aufgaben der Kammern enthalten.

Es ist rechtlich nicht erforderlich, wie in Artikel I § 5 Satz 1 Fünftes RefG die Kommunen ausdrücklich als diejenigen zu nennen, denen Aufgaben zugewiesen oder übertragen werden können. Es ist bislang nicht bezweifelt worden, dass beispielsweise § 1 GewARZustG, der - wie der Entwurf - insoweit offen formuliert ist, die Begründung kommunaler Zuständigkeiten ermöglicht.

Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung lässt es ausdrücklich zu, dass Zuständigkeiten der Kommunen „aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung“ begründet werden. Die Verfassung nimmt es damit in Kauf, dass der parlamentarische Gesetzgeber durch die Exekutive in Zugzwang gebracht wird; denn dieser hat unverzüglich den finanziellen Ausgleich der durch die Ordnungsregelungen verursachten erheblichen und notwendigen Kosten zu regeln (siehe Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 mit den Modifikationen in den Sätzen 3 und 4 der Niedersächsischen Verfassung). Daraus sind in der Vergangenheit keine Konflikte zwischen dem Landtag und der Landesregierung erwachsen. Es besteht also kein Anlass, die Ermächtigung vor diesem Hintergrund eingeschränkter zu fassen.

Die Verordnungsermächtigung lässt nicht nur bundesrechtliche, sondern auch andere landesrechtliche Verordnungsermächtigungen für Zuständigkeitsregelungen als spezielle Ermächtigungen unberührt.

Unberührt bleibt auch die Möglichkeit der Landesregierung, Zuständigkeiten von Landesbehörden durch Beschluss „über die Organisation der öffentlichen Verwaltung“ nach Artikel 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung zu treffen. Eine Verordnungsermächtigung ist kein Gesetz, das die Organisation regelt.

Eine dem Artikel I § 5 Satz 2 Fünftes RefG entsprechende Regelung ist nicht vorgesehen. Die Regelung ist nicht mehr verfassungsgemäß; Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung verlangt, dass die erforderlichen Regelungen über einen finanziellen Ausgleich durch Gesetz getroffen werden.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Satz 2 hat eine Parallelregelung zu § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Nds. SOG zum Inhalt. Er zielt insbesondere auf Regelungsmaterien ab, die nur teilweise der Gefahrenabwehr zuzurechnen sind. Wird für den gefahrenabwehrrechtlichen Teil der Materie eine Subdelegation nach § 97 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 Nds. SOG vorgenommen, dann ermöglicht es Satz 1, auch für den nicht der Gefahrenabwehr zuzurechnenden Teilbereich eine Subdelegation vorzunehmen. Damit wird erreicht, dass die Zuständigkeiten einheitlich durch Verordnung des Fachministeriums getroffen werden können.

Zu Absatz 2:

Die vorgesehene Ermächtigung erweitert die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 und die übrigen landesrechtlichen Verordnungsermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten. Damit wird es ausdrücklich ermöglicht, von Bundesrecht abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

Nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes können die Länder Regelungen treffen, die von Bundesgesetzen abweichen, die die „Einrichtung von Behörden“ regeln. Zu Regelungen über die „Einrichtung von Behörden“ gehören auch Regelungen über behördliche Zuständigkeiten. Ob die beiden geltenden Verordnungsermächtigungen, die in Absatz 1 Satz 1 zusammengeführt werden sollen, ausreichen, um Zuständigkeitsregelungen zu treffen, die von bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen abweichen, ist fraglich. Um in einem Zweifelsfall einen rechtlich gesicherten Weg zu gehen, hat der Landtag im Februar 2010 eine spezielle gesetzliche Ermächtigung geschaffen: Artikel I § 6 Fünftes RefG. Künftig soll nicht in jedem Einzelfall, in dem sich Abweichungsbedarf herausstellt, eine spezielle gesetzliche Regelung getroffen werden müssen.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht Abweichungen durch Verordnung unabhängig davon, ob der Bund die Zuständigkeitsregelung in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung getroffen hat. Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes lässt Abweichungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu; der Begriff „Bundesgesetze“ erfasst in den Artikeln 83 bis 85 des Grundgesetzes

nicht nur Parlamentsgesetze, sondern auch Rechtsverordnungen als Gesetze im materiellen Sinne (siehe z. B. in Bezug auf Artikel 83, auf dem die Artikel 84 und 85 aufbauen, Dittmann in: Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Artikel 83 Rn. 19; Pieroth in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Artikel 83 Rn. 5).

Die Gesetzesmaterialien sind zu der Frage, ob von einem Parlamentsgesetz des Bundes durch Verordnung des Landes abgewichen werden kann, wenig ergiebig. In der Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drs. 16/813), der zu der heutigen Fassung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geführt hat, wird ausgeführt:

„Nach Satz 2 der Regelung kann in Bundesgesetzen künftig - ohne die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesrates - die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt werden; die Länder können aber davon abweichende Regelungen treffen. Da es um eine Abweichung von gesetzlichen Regelungen des Bundes geht, können die Länder auch nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen.“

Legt man zugrunde, dass der Begriff „Bundesgesetze“ auch hier Parlamentsgesetze und Rechtsverordnungen erfasst, dann liegt die Interpretation nahe, dass die Entwurfsbegründung nicht auf den Unterschied zwischen Parlamentsgesetz und Rechtsverordnung abzielt, sondern nur zum Ausdruck bringen will, dass Abweichungen nicht auf einer Regelungsebene unterhalb von Gesetzen und Verordnungen zulässig sind.

Mehrere Autoren ziehen unter Hinweis auf diesen Passus ohne nähere Begründung den Schluss, die Länder dürften von gesetzlichen Regelungen des Bundes nur durch Gesetz abweichen, wobei sie mit „Gesetz“ nur Parlamentsgesetze meinen (siehe z. B. Risse in: Festschrift für H.-P. Schneider, 2008, S. 271 ff., 274; wohl auch v. Trute in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band 3, 6. Aufl. 2010, Artikel 84 Rn. 23; Henneke in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 12. Aufl. 2011, Artikel 84 Rn. 4 [ohne Hinweis auf die Entwurfsbegründung, diese allerdings nahezu wörtlich wiedergebend]; Pieroth in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Artikel 84 Rn. 8, der auch den „Grundsatz vom actus contrarius“ heranzieht). Zu Abweichungen von Rechtsverordnungen des Bundes äußern sich diese Autoren nicht ausdrücklich. Möglicherweise wollen sie zum Ausdruck bringen, dass Abweichungen durch Landesgesetz von Parlamentsgesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes zulässig sind, durch Verordnungen der Länder aber nur von Rechtsverordnungen des Bundes. Die Autoren gehen nicht auf die Frage ein, ob auch dann Einwände gegen abweichende Verordnungsregelungen erhoben werden, wenn eine Verordnungsermächtigung vorliegt, die ausdrücklich Abweichungen ermöglicht.

Andere Autoren setzen sich mit der Materie intensiver auseinander und zeigen, dass landesrechtliche Abweichungen von einem Parlamentsgesetz des Bundes auch durch Verordnung verfassungsrechtlich zulässig sind (siehe insbesondere F. Kirchhof in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 84 Rn. 71 ff., Lfg. Januar 2011; Dittmann in: Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Artikel 84 Rn. 16; Kahl, NVwZ 2008 S. 710 ff., 713):

- Der Wortlaut des Artikels 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes enthält keinen Anhaltspunkt für die erstgenannte Auffassung. Vielmehr spricht die Wendung „können die Länder davon abweichende Regelungen treffen“ im Anschluss an den Begriff „Bundesgesetze“ dafür, dass die Länder hinsichtlich der Regelungsform nicht gebunden sind.
- „Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung von Behörden ...“ (Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Auf welcher Regelungsstufe die Länder solche Regelungen treffen, richtet sich allein nach dem jeweiligen Landesrecht.
- Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ermöglicht es einerseits indirekt dem Bund, die Einrichtung von Behörden auch für den Landesbereich zu regeln, stellt aber andererseits mit der Möglichkeit der Abweichung die Organisationshoheit der Länder wieder her. Es ist kein Grund ersichtlich, der den Verfassungsgeber hätte veranlassen können, in der Vorschrift, in der es um das Verhältnis Bund/Land geht, sich in Fragen der landesinternen Organkompetenz einzumischen und es dem einfachen Bundesgesetzgeber zu ermöglichen, eine Aufgabenabgrenzung von Landesparlament und Landesregierung vorzunehmen.
- Nach dem „Actus-contrarius-Gedanken“ muss ein aufhebender Rechtsakt grundsätzlich mindestens auf derselben Stufe der Normhierarchie angesiedelt sein wie der ursprüngliche Rechtsakt.

Bei Abweichungen nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geht es aber nicht um eine Aufhebung; denn die abweichende Regelung setzt das Bundesrecht nicht außer Kraft, sondern bewirkt lediglich einen Anwendungsvorrang des Landesrechts. Zudem passt der „Actus-contrarius-Gedanke“ nur für den jeweils eigenen Rechtskreis; so ist es allgemein anerkannt, dass nach Artikel 31 des Grundgesetzes eine Rechtsverordnung des Bundes ein entgegenstehendes Landesgesetz bricht.

Ob eine von Bundesrecht abweichende Regelung durch landesrechtliche Verordnung getroffen werden kann oder ob ein Parlamentsgesetz erforderlich ist, hängt mithin davon ab, ob eine ausreichende gesetzliche Verordnungsermächtigung zur Verfügung steht (Artikel 43 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung). Es muss, wie es Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung verlangt, ein Parlamentsgesetz vorliegen, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt. Es lässt sich rechtlich nicht mit Gewissheit beurteilen, ob danach von Bundesrecht abweichende Regelungen auch dann zulässig sind, wenn die ermächtigende Norm nicht ausdrücklich zu einer Abweichung ermächtigt. Mit der vorgesehenen Regelung soll insoweit Klarheit geschaffen werden; der Gesetzentwurf sieht eine ausdrückliche Ermächtigung für Abweichungen vor (vgl. Germann in: Kluth, Föderalismusreformgesetz, 2007, Artikel 84, 85 Rn. 70, der zwar für abweichende Regelungen die Gesetzesform verlangt, dann aber auch zulässt, dass auf der Grundlage der landesgesetzlichen Regelung Verordnungsregelungen getroffen werden).

Von der Ermächtigung zum Abweichen darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Abweichensbefugnis des Landes nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes reicht, also nicht, soweit es um die Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes (Artikel 85 des Grundgesetzes) geht. Die verfassungsrechtlichen Grenzen müssen in der Verordnungsermächtigung nicht wieder gegeben werden.

Eine entsprechende Verordnungsermächtigung für Abweichungen von Gebührenregelungen des Bundes enthält § 3 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes; die Regelung ist durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) eingefügt worden.

Der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung die Zweckmäßigkeit des Absatzes 3 „für die außerhalb der Hierarchie der Landesverwaltung stehenden Kammern“ infrage gestellt und geltend gemacht, dass insbesondere dann, wenn eine durch Bundesgesetz den Kammern zugewiesene Zuständigkeit an eine andere Stelle übertragen werden soll, eine Beteiligung des Parlaments unumgänglich sei. Die Landesregierung sieht sich nicht veranlasst, die Regelung diesbezüglich einzuschränken. Die Kammern sind ebenso wie die Kommunen Teil der mittelbaren Landesverwaltung. Sind den Kammern Aufgaben übertragen, die nicht in ihren Selbstverwaltungsbereich fallen, so unterliegen sie - ebenso wie die Kommunen - insoweit der Fachaufsicht und sind insoweit Teil einer hierarchischen Struktur; im Übrigen unterliegen sie - ebenso wie die Kommunen - der Rechtsaufsicht. Die Kammern nehmen eine Sonderstellung, die eine Sonderregelung erfordern könnte, nicht ein.

Zu Absatz 3:

Die Regelung trägt dem Artikel 57 Abs. 4 Satz 5 der Niedersächsischen Verfassung Rechnung, wonach unverzüglich Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen sind, wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen die Kommunen; für diese gilt Artikel 57 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 der Niedersächsischen Verfassung) Aufgaben zugewiesen oder übertragen werden.

Praktische Bedeutung hat die Regelung vor allem in Bezug auf die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern, da für diese Zuständigkeiten in Zuständigkeitsverordnungen begründet werden. Für andere Kammern gibt es entweder spezielle Verordnungsermächtigungen (siehe § 14 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe mit der Kostenregelung in Satz 2 und § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Kostenregelung in § 31) oder gesetzliche Regelungen über die Aufgaben, die einer Ergänzung durch Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zugänglich sind (§ 9 des Niedersächsischen Architektengesetzes für die Architektenkammer, § 15 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes für die Ingenieurkammer, Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung für die Rechtsanwaltskammern, Vorschriften der Bundesnotarordnung für die Notarkammer, Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes für die Steuerbe-

raterkammer). Es gibt weitere Körperschaften, denen Aufgaben nicht durch Verordnung übertragen werden können, weil es auch insoweit abschließende Aufgabenbeschreibungen in den Gesetzen gibt (siehe z. B. § 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, § 1 des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule, § 1 des Gesetzes über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte, § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten für die Steuerberaterversorgung Niedersachsen, § 29 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes für den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband).

Insbesondere mit Blick auf die Ermächtigungen in § 8 Abs. 4 Satz 2 des Berufsqualifikationsgesetzes ist die Ermächtigung nicht auf die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern beschränkt worden.

Die Möglichkeit der Körperschaften, Gebührenregelungen durch Satzungen zu treffen, wird durch die Regelung nicht eingeschränkt. Absatz 3 ermächtigt den Ordnungsgeber nicht zur Regelung von Gebührentatbeständen. Es soll vielmehr eine Kostendeckungsregelung, wie sie in § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten enthalten ist, ermöglicht werden. § 2 dieser Verordnung erhält durch Artikel 6 eine neue Fassung; auch dafür wird die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 benötigt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung resultiert aus der ersten Verbandsbeteiligung und soll einem Anliegen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Rechnung tragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hatte eingewandt, dass die weit gefasste Verordnungsermächtigung in Absatz 1 rechtlich bedenklich und verfassungs- und rechtspolitisch fragwürdig sei. Es bedürfe mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen von Aufgabenübertragungen einer weitergehenden Konkretisierung hinsichtlich des Inhaltes und des Ausmaßes der Ermächtigung. Ab einer bestimmten Größenordnung des den Kommunen zustehenden finanziellen Ausgleichs der Kosten sollte eine Aufgabenübertragung nur durch Gesetz möglich sein. Die Einwände wurden in einem Gespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Höhe eines finanziellen Ausgleichs nicht als hinreichend sicheres Einschränkungskriterium eignet, insbesondere weil mit unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe auszugleichender Kosten zu rechnen ist. Andere praktikable Kriterien zur Konkretisierung der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wurden nicht gefunden. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände hoben hervor, dass in der Vergangenheit durch Verordnung Aufgaben auf die Kommunen übertragen worden seien, ohne dass es zu einem aus ihrer Sicht nach Artikel 57 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung erforderlichen finanziellen Ausgleich gekommen sei, weil die Landesregierung die Voraussetzungen für einen finanziellen Ausgleich als nicht gegeben angesehen habe; über den erforderlichen finanziellen Ausgleich müsse aber letztlich nicht die Landesregierung, sondern der Landtag entscheiden. Der Landtag werde nur dann mit der Ausgleichsfrage befasst, wenn die Landesregierung einen finanziellen Ausgleich für erforderlich halte und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlege. In den Fällen des Dissenses zwischen der kommunalen Seite und der Landesregierung hingegen erfahre der Landtag nicht von dem möglichen Erfordernis eines finanziellen Ausgleichs und befasse sich somit nicht mit diesem Thema.

Die Möglichkeit des Auseinanderfallens der Zuständigkeit für Aufgabenübertragungen auf die Kommunen einerseits und der Zuständigkeit für die Entscheidung über einen erforderlichen finanziellen Ausgleich andererseits ist in Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung angelegt: Es wird ausdrücklich ermöglicht, dass auch „aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung“ Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden (Artikel 57 Abs. 4 Satz 1); für den finanziellen Ausgleich der durch eine Aufgabenübertragung „verursachten erheblichen und notwendigen Kosten“ ist hingegen eine Regelung durch Gesetz vorgesehen.

Durch Absatz 4 soll erreicht werden, dass die Fälle transparent werden, in denen sich ein Dissens über Fragen eines finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 der Niedersächsischen Verfassung ergibt. Die Mitglieder des Landtages sollen durch die vorgesehene Unterrichtung

in die Lage versetzt werden, sich selbst eine Meinung zu bilden und gegebenenfalls gesetzgeberische Aktivitäten zu entfalten.

In der zweiten Verbandsbeteiligung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass die Regelung Artikel 57 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Verfassung nicht berücksichtige. Dem wird mit einer Ergänzung („auch in Verbindung mit Satz 4 Halbsatz 2“) Rechnung getragen.

§ 6 stimmt mit § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen weitgehend überein. Auf die Nennung der Staatskanzlei wird aus redaktionellen Gründen verzichtet: Wenn in Gesetzen von Ministerien die Rede ist, wird davon begrifflich auch die Staatskanzlei für ihren Geschäftsbereich erfasst. Die Regelung stellt sicher, dass es für jede staatliche Aufgabe eine behördliche Zuständigkeit gibt. Die Regelung steht nicht in Konkurrenz zu Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung. Durch jene Vorschrift wird eine Zuständigkeit der Gemeinden nicht bewirkt; vielmehr besteht nach ihr für die Gemeinden „grundsätzlich ein Anspruch auf Transfer der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, den das Land in den nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung vorgesehenen Formen unter Beachtung der darin vorgesehenen finanziellen Folgen zu erfüllen hat“ [so *Nds. StGH*, Urteil vom 6. Dezember 2007, *StGH 1/06*, *Nds. MBl.* 2008 S. 204 unter E. I. 1. b) bb) (2)]. Eine Konkurrenz besteht auch nicht zu § 2 Abs. 2 NKomVG, der Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung lediglich wiederholt und nur Programmsatzcharakter hat (siehe den Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts, LT-Drs. 16/3147, zu Artikel 1 § 2).

Die Regelungen in § 7 erklären sich aus dem Außerkrafttreten des Modellkommunen-Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2012 und den Nachfolgeregelungen in Zuständigkeitsverordnungen. Nach dem Modellkommunen-Gesetz konnten bestimmte Landkreise mit ihren kreisangehörigen Gemeinden für bestimmte Aufgaben Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der Kreis- und der Gemeindeebene vereinbaren. Diese Vereinbarungen waren vor ihrem Inkrafttreten vom jeweiligen Fachministerium im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Durch Verordnung vom 8. November 2012 (*Nds. GVBl.* S. 436) sind Nachfolgeregelungen in drei Zuständigkeitsverordnungen getroffen worden, wonach das jeweilige Fachministerium auf Antrag einer Gemeinde und mit Zustimmung des Landkreises für bestimmte Aufgaben entsprechende Zuständigkeitsverschiebungen vornehmen kann. Eine Pflicht des Fachministeriums, solche Verschiebungen bekannt zu machen, ist in den Zuständigkeitsverordnungen nicht geregelt.

Auch wegen weiterer Ermächtigungen für Zuständigkeitsverschiebungen durch ein Ministerium, die eine Pflicht zur Bekanntmachung nicht regeln (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht), soll jetzt eine generelle Regelung für die Bekanntmachung solcher Zuständigkeitsverschiebungen getroffen werden. Da zumindest eine Ermächtigung für eine solche Zuständigkeitsverschiebung auch auf Gesetzesebene besteht (§ 31 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz), kommt zur Begründung einer Bekanntmachungspflicht nur ein Gesetz in Betracht. Mit einer Bekanntmachungspflicht soll dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit und Transparenz Rechnung getragen werden (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zum Modellkommunen-Gesetz, Drs. 15/2011, S. 9).

Satz 1 ist auf die Übertragung staatlicher Aufgaben beschränkt, da entsprechende Ermächtigungen für die Zuweisung von Selbstverwaltungsaufgaben nicht bekannt sind. Durch die Worte „nicht nur für den Einzelfall“ wird erreicht, dass Entscheidungen zur Klärung von Zuständigkeiten oder zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten, die für einzelne Verfahren, Vorhaben oder Gegenstände getroffen werden, nicht erfasst sind; zu denken ist beispielsweise an Entscheidungen nach § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes, § 30 a Satz 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes, § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz. Zuständigkeitsänderungen, die durch Verordnung vorgenommen werden, sind nicht erfasst; denn diese ergeben sich aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Durch Satz 2 wird auch deutlich, dass die Bekanntmachung ein Wirksamkeitserfordernis ist.

Durch die Übergangsregelung in Satz 3 soll erreicht werden, dass bislang fehlende Bekanntmachungen nachgeholt werden, wenn es bei der Übertragung bleiben soll. Satz 4 berücksichtigt, dass

für die Aufhebung einer Übertragung hinsichtlich einer Bekanntmachung nichts anderes gelten kann als für eine Übertragung.

§ 8 tritt an die Stelle der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes und macht die auf der Grundlage jener Verordnung durch Runderrasse getroffenen Zuständigkeitsregelungen überflüssig.

Die Regelungen werden damit an einer Stelle gebündelt und insgesamt übersichtlicher. Die Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes ermöglicht eine solche Bündelung nicht; denn die Vorschrift ermächtigt nicht zur Bestimmung der für die Verpflichtung zuständigen Stellen, sondern lediglich zur Bestimmung der Behörden, die die zuständigen Stellen zu bestimmen haben.

Satz 1 Nr. 1 führt bei Beliehenen dazu, dass diese für die Verpflichtung ihrer Beschäftigten selbst zuständig sind.

In § 9 wird Artikel V § 1 Abs. 5 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform (im Folgenden: Achten RefG) aufgegriffen. Die Regelung ist im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen aufgenommen worden (Artikel 22 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004, Nds. GVBl. S. 394). Sie ist weiterhin erforderlich und wird redaktionell umgestaltet: Die Hervorhebung, dass die Möglichkeit, Auskünfte zu fordern, neben den allgemeinen Befugnissen der Fachaufsichtsbehörde (§ 172 Abs. 2 NKomVG) besteht, ist aus Artikel V § 1 Abs. 5 Achten RefG übernommen worden. Diese Hervorhebung ist zwar rechtlich nicht erforderlich und war deshalb in den Fassungen für die Verbandsbeteiligung nicht enthalten; sie soll jetzt jedoch zur Klarstellung beibehalten werden. Die Formulierung ist an § 172 Abs. 2 NKomVG angeglichen worden; in der geltenden Regelung ist der Begriff „Auskunftsrecht“ nicht ganz treffend, da das Landesamt eine Behörde und damit nicht Träger eigener Rechte ist.

§ 9 erfasst nur Auskunftsverlangen, die der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) dienen („auf dem Gebiet der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben“). Die Regelung betrifft nicht Auskunftsverlangen, die der Erledigung von Einzelaufträgen des Fachministeriums dienen. Insoweit tritt das LAVES nicht in eigener Zuständigkeit, sondern im Auftrage des Fachministeriums auf und stützt sich dabei auf § 172 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit dem ministeriellen Auftrag.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung geltend gemacht, dass es notwendig sei, „wegen der rechtsstaatlich erforderlichen Bestimmtheit klarzustellen, dass sich das Auskunftsverlangen ... nur auf die durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben“ des LAVES beziehen könne. Die Landesregierung hält eine solche Beschränkung nicht für sachgerecht; denn die Zuständigkeiten des LAVES ergeben sich nicht nur aus Rechtsvorschriften, sondern auch aus Organisationsentscheidungen der Landesregierung auf der Grundlage des Artikels 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (siehe insbesondere den Beschluss der Landesregierung vom 26. März 2002, Nds. MBl. S. 306).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sieht zudem die Gefahr einer Erosion der grundsätzlichen Zweistufigkeit der Landesverwaltung. Bei einer Inanspruchnahme des § 172 Abs. 2 NKomVG durch das LAVES erscheine dieses als zusätzliche Fachaufsichtsbehörde; dem sei jedoch entgegenzutreten. Die Landesregierung sieht insoweit kein Problem des § 9: Das angesprochene Thema betrifft nicht § 9, sondern die praktische Handhabung des § 172 Abs. 2 NKomVG. Wenn das LAVES vom Fachministerium beauftragt wird, Daten zusammenzustellen, etwa um die Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag vorzubereiten, und dabei - anstelle des Ministeriums - auch Daten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten anzufordern, so ist dies unproblematisch; durch ein solches Vorgehen erhält das LAVES nicht die Funktion einer Fachaufsichtsbehörde.

Zudem hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eingewandt, dass das weitgehende Auskunftsrecht des LAVES datenschutzrechtliche Bestimmungen (Erforderlichkeit der Datenübermittlung) und Datenzugriffskonzepte, die mit der Arbeitsgemeinschaft abgestimmt seien, unterlaufe. Dem folgt die Landesregierung nicht: Die Ausübung der Befugnisse nach § 9 wie auch nach § 172 NKomVG steht, soweit personenbezogene Daten überhaupt betroffen sind, unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Dies braucht in den Vorschriften nicht ausdrücklich hervorgehoben

werden; es ergibt sich aus dem grundgesetzlichen Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Da § 9 an der Rechtslage inhaltlich nichts ändert, ist nicht ersichtlich, dass Datenzugriffskonzepte berührt sein könnten.

Ergänzend hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angeregt, den Landkreisen und kreisfreien Städten ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber dem LAVES einzuräumen. Dies hat die Landesregierung nicht aufgegriffen; sie sieht insoweit keinen Bedarf.

Nachfolgeregelungen für Artikel V § 1 Abs. 1 bis 4 Aches RefG sind nicht erforderlich:

- Absatz 1 Satz 1 zielte auf den Aufgabenübergang von den staatlichen Veterinärämtern auf die Kommunen ab. Die Aufgaben sind inzwischen im Einzelnen in Zuständigkeitsverordnungen und Spezialgesetzen geregelt, sodass die Regelung nicht mehr erforderlich ist.

Es ist erwogen worden, die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte im „Veterinärbereich“ hier abstrakt festzulegen und damit Aufgabenübertragungen durch Verordnung überflüssig zu machen sowie eine solche Regelung durch eine Verordnungsermächtigung zu ergänzen, die abweichende Zuständigkeitsregelungen ermöglicht. Ein solches Regelungsmodell findet sich beispielsweise für das Naturschutzrecht und das Wasserrecht. Angesichts der Schwierigkeiten, die Aufgaben abstrakt in hinreichend bestimmter und praktikabler Weise festzulegen, ist diese Idee nicht weiter verfolgt worden.

- Absatz 1 Satz 2 wird angesichts des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit nicht mehr benötigt.
- Für eine Pflicht zur kommunalen Zusammenarbeit, wie sie in Absatz 1 Satz 3 vorliegt, besteht kein praktisches Bedürfnis mehr.
- Eine Bestimmung im Sinne des Absatzes 2 (Sonderregelung für den Fischereihafen Cuxhaven) ist in § 6 Nr. 29 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr getroffen worden. Dies ist allerdings aufgrund einer Ermächtigung im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (heute § 97 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Nds. SOG) geschehen; denn Absatz 2 ermächtigt nicht zu einer Bestimmung durch Verordnung. Absatz 2 ist mithin nicht erforderlich.
- Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 ist nur im Zusammenhang mit Absatz 1 sinnvoll. Wenn Absatz 1 entfällt, besteht auch für Absatz 3 kein Bedarf mehr. Die erforderlichen Aufgabenübertragungen im Veterinärwesen sind bislang aufgrund anderer Ermächtigungen oder durch Spezialgesetz vorgenommen worden.
- Absatz 4 ist angesichts von Spezialvorschriften, die den Einsatz von beamteten Tierärztinnen und Tierärzten regeln (z. B. § 11 des Tierseuchengesetzes, vgl. ab 1. Mai 2014 § 5 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes), nicht mehr erforderlich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung angemerkt, dass davon ausgegangen werde, dass mit der Streichung des § 1 Abs. 4 Veränderungen in dem Anforderungsprofil für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verbunden seien. Dies wird seitens der Landesregierung bestätigt.

§ 10 geht auf Artikel VI Abs. 1 Aches RefG zurück.

Satz 1 stellt - wie bislang Artikel VI Abs. 1 Aches RefG - sicher, dass die von Kommunen, bei Futtermitteln vom LAVES, im Rahmen der bezeichneten Tätigkeiten genommenen Proben staatlicherseits untersucht werden (zu den Erwägungen, die zu der Regelung geführt haben, siehe die Ergänzungsvorlage in der Drs. 8/1294). Aus Satz 1 ergibt sich auch die grundsätzliche Verpflichtung der Kommunen, die von ihnen genommenen Proben durch das LAVES untersuchen zu lassen. Die textlichen Abweichungen von der geltenden Regelung dienen der Verdeutlichung, um welche Proben es geht, und der Anpassung an den Umstand, dass die staatlichen Untersuchungseinrichtungen seit der Errichtung des LAVES unter dem Dach einer Behörde zusammengeführt sind. Die Wendung „im Rahmen amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ orientiert sich möglichst wortgetreu an der Überschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung

des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1). Die Wendung „im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen“ knüpft an das Vorläufige Tabakgesetz und das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch an.

In Satz 2 wird der Hinweis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus der ersten Verbandsbeteiligung aufgegriffen, dass es auch kommunale Untersuchungseinrichtungen gibt, die zum Teil akkreditiert sind und solche Untersuchungen durchführen (Trichinenuntersuchungen, Hemmstofftests). Es wird gesetzlich abgesichert, dass die bisher von den Kommunen durchgeführten Untersuchungen von diesen auch weiterhin durchgeführt werden können. Da zweifelhaft ist, ob die Regelung durch das Recht der kommunalen Zusammenarbeit überlagert wird, wird die Regelung ausdrücklich auf Zweckverbände erstreckt.

Mit Satz 3 wird dem Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gefolgt, offen dafür zu sein, dass die Kommunen über das überkommene Maß hinaus Untersuchungen von Proben selbst durchführen. Anders als in Satz 2 werden Zweckverbände nicht ausdrücklich hervorgehoben; denn eine solche Hervorhebung ist hier nicht erforderlich. Die Zulassung soll gegenüber den Kommunen ausgesprochen werden. Diese sind nicht gehindert, nach einer Zulassung die Möglichkeiten zu nutzen, die ihnen das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bietet.

Eine dem Satz 4 entsprechende Regelung gibt es bislang nicht. Die Regelung zielt auf Sondersituationen ab, in denen massenhaft Proben zu untersuchen sind und die Kapazitäten des LAVES nicht ausreichen. Sie erfasst auch die Fälle, in denen das LAVES aus anderen Gründen zu einer Untersuchung nicht in der Lage ist oder eine Untersuchung in einer anderen Einrichtung zweckmäßig ist; aus Zweckmäßigkeitsgründen werden zurzeit das Tierärztliche Institut Göttingen und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für bestimmte Untersuchungen in Anspruch genommen. Die anderen öffentlichen Einrichtungen und die privaten Einrichtungen können namentlich oder in der Weise bestimmt werden, dass fachliche Anforderungen aufgestellt werden, die von der Einrichtung erfüllt sein müssen, um in Anspruch genommen werden zu können. Durch die von Satz 3 abweichende Formulierung „für die Untersuchung ... genutzt werden“ statt „Untersuchungen durchführen“ kommt zum Ausdruck, dass die Einrichtungen nicht eine Aufgabe übernehmen; die Einrichtungen werden vielmehr für die untersuchende Behörde tätig. Die Verantwortung und die Pflicht zur Gebührenerhebung für die Untersuchungen verbleiben - anders als in den Fällen der Sätze 2 und 3 bei der untersuchenden Behörde.

Satz 5 greift einen Hinweis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus der ersten Verbandsbeteiligung auf und dient der Klarstellung. Die Unberührt-Klausel betrifft Einrichtungen des Bundes in der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, insbesondere das Bundesinstitut für Risikobewertung (siehe § 2 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesinstitutes für Risikobewertung), das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (siehe § 2 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und das Friedrich-Loeffler-Institut (siehe § 4 des Tierseuchengesetzes, ab 1. Mai 2014 § 27 des Tiergesundheitsgesetzes). Die Unberührt-Klausel betrifft Einrichtungen des Bundes auch in anderer Funktion, so etwa das Friedrich-Loeffler-Institut als nationales Laboratorium, das für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen ist (siehe hierzu die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ..., ABl. EU Nr. L 306 S. 1).

In den Sätzen 2 bis 5 werden Hinweise und Einwände der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt. Zu diesen Regelungen gab es nach der zweiten Verbandsbeteiligung eine zusätzliche Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, weil an der Fassung des in die zweite Verbandsbeteiligung gegebenen Satzes 2 nicht festgehalten werden sollte.

Nachfolgeregelungen für Artikel VI Abs. 2 und 3 Aches RefG sind nicht erforderlich. Die dort geregelten Vermögensübergänge sind abgeschlossen.

In § 11 wird Artikel V § 4 Abs. 1 Satz 4 Aches RefG aufgegriffen. Die Rückübertragungsansprüche des Landes sollen nicht aufgegeben werden. Die Regelung betrifft noch 34 Liegenschaften, deren Wert nach ersten überschlägigen Ermittlungen bei ca. 35 Millionen Euro liegt, wenn man nur die jeweils aktuellen Bodenwerte berücksichtigt. Der Text der geltenden Regelung lässt sich nicht unverändert übernehmen; denn seine Reichweite erschließt sich erst aus dem Regelungszusammenhang des Artikels V Aches RefG. Daher ist zu ergänzen, um welches unbewegliche Verwaltungsvermögen es geht. Die Voraussetzung für das Entstehen der Rückübertragungspflicht ist sprachlich gestrafft worden; der Passus „für Zwecke der Ämter oder“ ist nicht mehr ganz treffend und entbehrlich. In der geltenden Fassung des Artikels V Aches RefG ist zwar seit der Änderung des § 1 durch Artikel 4 des Gesetzes über Änderungen im öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) nicht mehr ausdrücklich von Gesundheitsämtern die Rede; gleichwohl betrifft § 4 des Artikels V Aches RefG weiterhin nicht nur den Veterinär-, sondern auch den Gesundheitsbereich. Die Änderung des § 1 des Artikels V Aches RefG zielte nicht darauf ab, § 4 des Artikels V Aches RefG einzuschränken.

§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Artikels V Aches RefG wird nicht mehr benötigt, da die Vermögensübergänge abgeschlossen sind. Es besteht kein Bedarf mehr, die Anordnungen in § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Artikels V Aches RefG zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen aufrechtzuerhalten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sich im Rahmen der Verbandsbeteiligung gegen § 11 ausgesprochen; die Vorschrift sei überholt und nicht mehr zeitgemäß. Die Aufgaben der Gesundheits- und Veterinärverwaltung seien inzwischen im kommunalen Bereich fest verankert und zum Teil auch im Zuge von Behördenumbauten zentralisiert worden. Der Gebäudebestand habe sich seit dem Jahr 1977 in hohem Maß verändert. Die Investitionen der Kommunen in die Gebäude durch Aus- und Umbau sowie Modernisierungen dürften den Wert der in Rede stehenden Liegenschaften um ein Vielfaches übersteigen. Die Gebäude, die nunmehr seit über 35 Jahren für öffentliche Zwecke der jeweiligen Kommune genutzt würden, seien vollständig in den kommunalen Gebäudebestand hineingewachsen. Ein Fortbestand der Rückübertragungspflicht stehe einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung des kommunalen Gebäudebestandes entgegen. Das Land könne mit einem Verzicht auf § 11 ein Signal für einen endgültigen Abschluss der Verwaltungsreform der Jahre 1977/78 setzen.

Die Landesregierung möchte an § 11 festhalten. Sie lässt sich dabei von den folgenden Erwägungen leiten:

Es geht um Grundstücke, die mit der Übertragung der Aufgaben der damaligen staatlichen Gesundheitsämter und Veterinärämter unentgeltlich auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurden. Die Kommunen sollten dadurch in die Lage versetzt werden, die übertragenen Aufgaben ohne Verzögerung und ohne zusätzliche Aufwendungen fortzuführen. In der seinerzeitigen Begründung des Gesetzentwurfs war es als Grundsatz des Verwaltungsrechts angesehen worden, dass das Verwaltungsvermögen wieder zurückzuübertragen ist, wenn die Zweckbindung, die zur Übertragung geführt hat, entfällt (Drs. 8/1000 S. 232 f.). Durch die Rückübertragungspflicht wird ausgeschlossen, dass die Kommunen aus einer Veräußerung der Grundstücke Verwertungsgewinne erzielen. Es haben mehrfach Gespräche mit betroffenen Kommunen über eine gegebenenfalls erforderliche Rückabwicklung früherer Grundstücksübertragungen stattgefunden. Dabei konnten in jedem Einzelfall Wege gefunden werden, die Ansprüche des Landes im Verhältnis zu den Interessen und Planungen der Kommunen zu sichern und damit auch den in den zurückliegenden Jahren eingetretenen besonderen Gebäudesituationen angemessen Rechnung zu tragen: So wurde der Rückübertragungsanspruch auf ein anderes, gleichermaßen werthaltiges Gebäudegrundstück übertragen oder es wurde vereinbart, dass ein Verkauf erfolgen kann und der Erlös dem Land zufließt, oder der Rückübertragungsanspruch wurde finanziell abgelöst. Es besteht daher kein hinreichender Grund dafür, Ansprüche des Landes aufzugeben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Aufhebung des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen in Artikel 7 Nr. 1 und der Neuregelung in Artikel 1 § 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung):

Durch Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 654) sind die Verordnungsermächtigungen in § 97 Abs. 3 und 4 Nds. SOG auf die Landesregierung umgestellt worden. Damit liegt kein hinreichender Grund mehr dafür vor, in § 97 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 Nds. SOG eine besondere, von § 17 Satz 1 NKomVG (vormals § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) abweichende Regelungssystematik beizubehalten. Eine Beibehaltung der vom Kommunalverfassungsrecht abweichenden Systematik führt zu Interpretations- und Formulierungsschwierigkeiten bei den Zuständigkeitsverordnungen, die nicht nur Regelungen enthalten, die sich auf § 97 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG stützen, sondern auch Regelungen aufgrund anderer Ermächtigungen.

Der in die zweite Verbandsbeteiligung gegebene Text sah noch eine Neufassung des gesamten § 97 Abs. 3 Nds. SOG vor. Da aber Satz 2 - wie schon nach dem in die Verbandsbeteiligung gegebenen Text vorgesehen - unverändert bleiben soll, genügt eine Neufassung des § 97 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit von Zuständigkeitsregelungen wird angestrebt, Regelungen nach § 17 Sätze 2 und 3 NKomVG stets im Zusammenhang mit der Bestimmung zu treffen, aus der sich die Aufgabenzuständigkeit der Landkreise ergibt. Die in der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung noch enthaltenen, auf die Vorgängerbestimmungen des § 17 Sätze 2 und 3 NKomVG gestützten Regelungen sollen auf Fachgesetze, die die Aufgabenzuständigkeiten regeln, oder auf Zuständigkeitsverordnungen verlagert werden, sodass die Allgemeine Vorbehaltsverordnung zu gegebener Zeit entfallen kann. Die Verlagerung auf Zuständigkeitsverordnungen ist unproblematisch, wenn diese von der Landesregierung erlassen werden. Für Zuständigkeitsverordnungen können aber, insbesondere infolge von Übertragungen nach dem vorgesehenen Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 97 Abs. 3 Satz 2 Nds. SOG auch Ministerien zuständig sein. Durch den vorgesehenen neuen Satz 3 wird erreicht, dass die Zuständigkeit für Regelungen nach § 17 Satz 2 NKomVG stets der Zuständigkeit für die Regelung der Aufgabenzuständigkeiten folgt. Das Einvernehmensefordernis soll dem für Inneres zuständigen Ministerium eine entscheidende Mitwirkung bei derartigen Vorbehaltsregelungen ermöglichen. So soll sichergestellt werden, dass die sich aus Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden und sich aus dem Aufgabenbestand der Kommunen insgesamt ergebende Erwägungen hinreichend berücksichtigt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes):

Es wird eine Nachfolgeregelung für Artikel VIII § 2 Abs. 2 Aches RefG getroffen. In der geltenden Fassung hat sich die Regelung erledigt; denn die Antragsfrist ist abgelaufen und über die Anträge wurde entschieden. Die Regelung dient den betroffenen Landkreisen allerdings noch dazu, gegenüber der EU-Kommission einen Verzicht auf die Ausschreibung der technischen Verwaltung zu rechtfertigen. Die Formulierung ist darauf zugeschnitten worden. Satz 2 ist neu und stellt sicher, dass der jeweilige Landkreis die technische Verwaltung seiner Kreisstraßen durch das Land mit einem angemessenen Vorlauf beenden kann. Die Beendigung muss nicht zum Ende eines Jahres erfolgen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten):

§ 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2; der bisherige § 2 Abs. 1 entfällt.

Die entfallende Abgeltungsregelung für die Kommunen ist aufgrund des Artikels I § 5 Satz 2 Fünftes RefG erlassen worden. Diese Verordnungsermächtigung wird ersatzlos aufgehoben (Artikel 7 Nr. 3). Mit der Streichung wird eine sogenannte Versteinerung der Ordnungsregelung verhindert. Die ersatzlose Streichung hat keine materielle Bedeutung, da der Absatz ohnehin nur Hinweischarakter hat.

Die Kostenregelung für die Kammern verbleibt, da sie durch die Aufhebung des Artikels I § 5 Satz 2 Fünftes RefG nicht berührt wird. Die nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 5 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Regelung findet hinsichtlich der Apothekerkammer, der Ärztekammer, der Tierärztekammer und der Zahnärztekammer in § 14 Satz 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe eine Verordnungsermächtigung und erhält hinsichtlich der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern in Artikel 1 § 5 Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung.

Zu Artikel 7 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

- Zu Nummer 1 (Aufhebung des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen):

Die Regelungen des Gesetzes werden in Artikel 1 §§ 1 bis 3 berücksichtigt.

- Zu Nummer 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen):

Die Regelungen des § 1 Abs. 3 und des § 2 werden in Artikel 1 §§ 4 und 6 berücksichtigt.

§ 1 Abs. 1 und 2 hat sich durch Vollzug erledigt und wird nicht mehr benötigt; die Aufhebung der Regelungen bewirkt weder die Rückgängigmachung der Auflösung der Bezirksregierungen noch die Wiedereinrichtung von Regierungsbezirken.

- Zu Nummer 3 (Aufhebung des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform):

– Zu Artikel I:

- Die Gesetzesänderungen in § 1 haben sich erledigt.
- § 1 Nr. 18 Buchst. b und § 3 sind durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101) aufgehoben worden.
- § 2 ist durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 125) aufgehoben worden.
- § 4 ist nicht erforderlich; es wird keine Regelung getroffen, sondern lediglich ein Hinweis gegeben. Der Paragraph kann nicht sicherstellen, dass die Kosten überhaupt und in dem verfassungsrechtlich gebotenen Maß im Finanzausgleich berücksichtigt sind.
- § 5 Satz 1 wird in Artikel 1 § 5 berücksichtigt.
- § 5 Satz 2 ist nicht mehr verfassungsgemäß; Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung verlangt, dass die erforderlichen Regelungen über einen finanziellen Ausgleich durch Gesetz getroffen werden. Die aufgrund des § 5 Satz 2 Fünftes RefG getroffenen Regelungen werden in den Artikeln 6 und 7 Nrn. 7 bis 9 aufgehoben.
- § 6 wird nach der Streichung der Sätze 5 bis 8 in § 2 Abs. 10 des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) nicht mehr benötigt.

- Artikel II Nr. 1 Buchst. b ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101) aufgehoben worden. Die übrigen Regelungen haben Gesetzesänderungen zum Gegenstand; sie haben sich erledigt.

- Zu Nummer 4 (Aufhebung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform):

– Artikel I: Im 1. Abschnitt (§§ 1 bis 16) haben sich die Neugliederungsregelungen erledigt; die Neugliederung wird durch die Aufhebung nicht rückgängig gemacht. Die dort enthaltenen Bestimmungen des Sitzes der Kreisverwaltung (§§ 1 bis 12 und 14) und Festlegungen über Außenstellen der Kreisverwaltung im Landkreis Emsland (§ 3 Abs. 4, Stadt Papenburg) und im Landkreis Diepholz (§ 10 Abs. 4, Stadt Syke) werden nicht mehr für erforderlich gehalten. Nach § 21 NKomVG ist für die Änderung des Sitzes einer Kreisverwaltung die Genehmigung der Landesregierung erforderlich; einer solchen Genehmigung stehen die gesetzlichen Bestimmungen des Sitzes ohnehin nicht entgegen. Seit den gesetzlichen Vorgaben zu Außenstellen haben sich die Verhältnisse durch die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik weitgehend verändert; es kann den Entscheidungen der kommunalen Selbst-

verwaltung überlassen bleiben, welche Verwaltungseinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung für erforderlich gehalten werden. Zudem kann die Auflösung von Außenstellen zu Einsparungen führen. - Die Übergangsbestimmungen des 2. Abschnitts (§§ 17 bis 21) sind überholt. § 17 zur Rechtsnachfolge von Landkreisen hat sich erledigt. Die Vorgaben für Vereinbarungen, die nach § 18 zu treffen waren, sind durch Zeitablauf erledigt; eine Aufhebung des § 18 lässt die Vereinbarungen unberührt. Die Regelungen zur Geltung neuen Kreisrechts in § 19 und zur Haushaltswirtschaft in § 20 sind durch Zeitablauf überholt. § 21 betreffend Verordnungen nach dem damaligen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat angesichts der gesetzlichen Befristung der Verordnungen keine rechtliche Bedeutung mehr.

- Artikel II ist bereits durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) gestrichen worden.
- Die dienstrechtlichen Vorschriften in Artikel III §§ 1 bis 6 werden nicht mehr benötigt; sie haben keine praktische Bedeutung mehr. § 7 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen) hat sich erledigt.
- Artikel IV:
 - Die Gesetzesänderungen (§§ 1 bis 3) und die Ermächtigung zur Neubekanntmachung (§ 5) haben sich erledigt.
 - Die in § 4 Nr. 1 Abs. 1 enthaltene Bestimmung von Gemeinden zu selbstständigen Gemeinden hat sich ebenfalls erledigt. Durch die Aufhebung der Regelung verlieren die Gemeinden ihren Status nicht. Sie würden ihn nur verlieren, wenn er ihnen entzogen würde, sei es durch Gesetz oder durch Beschluss der Landesregierung nach § 14 Satz 2 NKomVG.
 - § 4 Nr. 1 Abs. 2 wird nicht mehr benötigt, da sich dieselbe Rechtsfolge aus § 57 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung ergibt.
 - § 4 Nr. 1 Abs. 3 sowie Nrn. 2 und 3 ist durch Zeitablauf überholt.
 - Die Übergangsregelung in § 4 Nr. 4 ist entbehrlich geworden. Sie knüpft an eine Regelung über die laufbahnrechtliche Befähigung an, die durch eine Regelung über allgemeine Anforderungen an die Eignung, Befähigung und Sachkunde ersetzt worden ist (§ 109 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Selbst wenn es noch Beamtinnen und Beamte geben sollte, die unter die Übergangsregelung fallen, dann änderte sich für sie nichts; denn aufgrund ihrer langjährigen Ausübung der Leitungsfunktion erfüllen sie auch die heutigen Anforderungen.
 - Die Aufhebungsregelung in § 4 Nr. 5 hat sich erledigt.
 - Die wahlrechtliche Übergangsregelung in § 4 Nr. 6 ist durch Zeitablauf überholt.
- Artikel V: Zu § 1 siehe die Ausführungen zu Artikel 1 § 9. § 2 ist bereits gestrichen worden (Artikel 22 des Gesetzes vom 5. November 2004, Nds. GVBl. S. 394). § 3 Abs. 1 ist angesichts der Möglichkeiten, die § 102 Abs. 1 und 2 Nds. SOG bietet, nicht mehr erforderlich. Auch für § 3 Abs. 2 wird kein Bedarf mehr gesehen. Für § 3 Abs. 3 soll durch ein gesonder-tes Gesetzesvorhaben (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz mit Inkrafttreten am 1. Mai 2014) eine Nachfolgeregelung geschaffen werden. Zu § 4 siehe die Ausführungen zu Artikel 1 § 11.
- Artikel VI: Siehe insoweit die Ausführungen zu Artikel 1 § 10.
- Die Gesetzesänderungen und die Ermächtigungen zur Neubekanntmachung in den Artikeln VII, IX, X und XI haben sich erledigt.
- Artikel VIII: Die Gesetzesänderungen in § 1 und § 2 Abs. 3 haben sich ebenso wie die Regelung des Übergangs der technischen Verwaltung bestimmter Kreisstraßen in § 2 Abs. 1 erledigt. Für § 2 Abs. 2 wird in das Niedersächsische Straßengesetz eine Nachfolgeregelung aufgenommen werden (Artikel 5).

- Die Übergangsregelungen in Artikel XII sind bereits aufgehoben worden (§ 1 durch Artikel IV Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. März 1981, Nds. GVBl. S. 29, und § 2 durch § 5 des Gesetzes vom 18. November 1984, Nds. GVBl. S. 267).
- Zu Nummer 5 (Aufhebung des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten):

Infolge der weiten Fassung der Ermächtigung in Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten nicht mehr benötigt.

Die Aufhebung hat Folgewirkungen in Bezug auf § 97 Abs. 1 Nds. SOG, wonach die Gemeinden zuständige Behörden für Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, soweit für diese Aufgaben keine besondere Zuständigkeitsregelung besteht:

Fällt eine Aufgabe der Gefahrenabwehr zugleich in den Katalog des § 1 GewARZustG, so kommt § 97 Abs. 1 Nds. SOG nicht zum Tragen; denn § 1 GewARZustG bestimmt, dass die Zuständigkeit für diese Aufgabe durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden kann. Die Regelung über die Zuständigkeit ist damit einem anderen Regelungsregime als dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung überantwortet. Dies hat zur Folge, dass für eine Aufgabe aus dem Katalog des § 1 GewARZustG, für die eine Zuständigkeit nicht bestimmt ist, die Auffangregelung in § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen greift, wonach das jeweilige Fachministerium zuständig ist.

Diese „Sperrwirkung“ des § 1 GewARZustG in Bezug auf § 97 Abs. 1 Nds. SOG entfällt mit der Aufhebung des Gesetzes. Es liegt dann mit § 97 Abs. 1 Nds. SOG eine Zuständigkeitsregelung vor, sodass nicht auf § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen bzw. die vorgesehene Nachfolgeregelung in Artikel 1 § 6 zurückzugreifen ist.

Diese Folgewirkung wird als unproblematisch angesehen. Die Zuständigkeiten aus dem Katalog des § 1 GewARZustG sind ohnehin in der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-, und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten und der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten geregelt; § 1 Abs. 1 Satz 2 der erstgenannten Verordnung regelt zudem eine für die dort betroffenen Rechtsmaterien spezielle Auffangzuständigkeit für bestimmte Staatliche Gewerbeaufsichtsämter. Raum für die Anwendung des § 97 Abs. 1 Nds. SOG im Bereich des Kataloges des § 1 GewARZustG ist also nur dann, wenn durch Rechtsänderungen neue Aufgaben entstehen, dafür nicht unverzüglich Zuständigkeitsregelungen getroffen werden und auch die Auffangzuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nicht greift. Bei solchen Aufgaben der Gefahrenabwehr handelt es sich in der Regel um Vollzugsaufgaben, die auf der Ortsebene besser erfüllt werden können als durch ein Ministerium.

- Zu Nummer 6 (Aufhebung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Landessozialverwaltung in Niedersachsen):

Der in § 1 geregelte Aufgabenübergang und der in § 2 geregelte Trägerwechsel sind vollzogen; die Regelungen sind nicht mehr erforderlich. Die §§ 3 bis 5, 6 Abs. 1 und § 7 sind bereits durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 419) gestrichen worden. Für § 6 Abs. 2 gibt es keinen Anwendungsfall mehr; die letzte Versorgungsempfängerin, auf die die Regelungen anzuwenden waren, ist im April 2009 verstorben.

- Zu Nummer 7 (Aufhebung des § 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht):

Die Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen, Artikel I § 5 Satz 2 Fünftes RefG, wird aufgehoben (siehe oben Nummer 3). Mit der Aufhebung wird verhindert, dass eine sogenannte Versteinerung der Ordnungsregelungen eintritt.

In § 6 Abs. 1 wird keine Regelung getroffen, sondern lediglich ein Hinweis gegeben. Es wird damit nicht sichergestellt, dass die Kosten überhaupt und in dem verfassungsrechtlich gebote-

nen Maß im Finanzausgleich berücksichtigt sind. Zudem verlangt Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung, dass der finanzielle Ausgleich durch Gesetz geregelt wird.

§ 6 Abs. 2 ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282) gestrichen worden.

§ 6 Abs. 3 ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) gestrichen worden. Eine weiter gefasste Nachfolgeregelung enthält jetzt § 6 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes.

- Zu Nummer 8 (Aufhebung des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten):

Vergleiche die einleitenden Ausführungen zu Nummer 7.

- Zu Nummer 9 (Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses):

Zu § 2 der Verordnung vergleiche die einleitenden Ausführungen zu Nummer 7. Die Zuständigkeitsregelungen in § 1 sind nicht mehr erforderlich. Sie betreffen Anträge, die bis zum 30. April 2001 zu stellen waren. Die Angelegenheiten sind abgewickelt.

- Zu Nummer 10 (Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes):

Die Verordnung wird infolge der Regelung in Artikel 1 § 8 nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Das Gesetz kann kurzfristig in Kraft treten. Eine Vorbereitungszeit wird nicht benötigt. Wegen Artikel 1 § 7 Sätze 2 und 3 sowie § 10 Satz 2 ist ein festes Datum vorzugswürdig.